

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Thüringer Wasserstoffzukunftsgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Bis zum Jahr 2045 muss Deutschland klimaneutral sein. Die Treibhausgasemissionen im Freistaat Thüringen sollen laut den Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes bis zum Jahr 2050 schrittweise um bis zu 95 Prozent reduziert werden.

Der Abbau der Treibhausgasemissionen in Thüringen stagniert allerdings. Zwar konnte im Bilanzjahr 2020 mit rund 12,7 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten eine Minderung um 3,89 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2019 erreicht werden. Dieser Rückgang ist allerdings auf die pandemiebedingten Beschränkungen des öffentlichen Lebens, des Verkehrs, der Produktion sowie bei Handel und Dienstleistungen zurückzuführen. Die jüngsten Prognosen des Umweltamtes zeigen zudem, dass die Treibhausgasemissionen im Energiesektor im Bilanzjahr 2022 deutlich angestiegen sind, da aufgrund der Gasmangellage die Strom- und Wärmeerzeugung auf der Basis von Braun- und Steinkohle deutlich zugenommen hat. Infolge der Abschaltung der letzten drei deutschen Kernkraftwerke im April 2023 ist außerdem mit einer zunehmenden Inanspruchnahme von Kohlekraftwerken zu rechnen.

Nach Berechnungen der Stromnetzbetreiber wird der Strombedarf Thüringens von 10,5 Terrawattstunden (TWh) im Jahr 2019 auf etwa 16,0 TWh im Jahr 2036 steigen. Für das Jahr 2046 wird ein Bedarf von rund 15,8 TWh erwartet. Wesentliche Treiber dieser Entwicklung sind die Elektrifizierung des Verkehrssektors (batterieelektrische Antriebe, Ausbau des elektrischen Schienennetzes) und Wärmebereichs (u.a. Wärmepumpen), die Umstellung industrieller Produktionsverfahren und Fuel-Switch, also der Umstellung auf regenerative Energieträger.

Um sein Ziel aus dem Thüringer Klimagesetz zu erreichen - den Energiebedarf des Landes bis zum Jahr 2040 zu 100 Prozent mit einem Mix aus erneuerbaren Energien zu decken -, muss der Freistaat die Erzeugung jener Energieträger weiter erhöhen. Laut Thüringer Landesamt für Statistik lag der Primärenergieverbrauch für Thüringen im Jahr 2020 bei rund 63,45 TWh, wovon bereits 16,27 TWh, das entspricht einem Anteil von 25,64 Prozent, aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Dies entspricht zwar einem Anstieg von 2,21 Prozent, dennoch wird Thüringen seine Klimaziele so verfehlen. Hintergrund ist auch der Rückgang des Windkraftausbaus - wurden zwischen 2015 und 2019 142 Windkraftanlagen installiert, waren es von 2019 bis 2021 30 an der Zahl. Weiterhin

bleibt Thüringen von Energieimporten - meist erzeugt aus fossilen Energieträgern - abhängig. Die Erreichung der Klimaziele und Umstellung auf klimafreundliche Produktionsverfahren sind entscheidende Standortfaktoren für alle Branchen und Sektoren der Thüringer Wirtschaft. Die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen sind jedoch unzureichend. So werden nach dem Thüringer Klimagesetz beispielsweise die Landkreise und Gemeinden in Kooperation mit den Thüringer Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten verpflichtet. Die für die Umsetzung notwendigen Mittel sind aber nicht ausreichend. Es fehlen substanzielle Schritte, um eine wirtschaftliche, versorgungssichere und klimafreundliche Energieversorgung sicherzustellen. Die Thüringer Energie- und Klimapolitik ist neu auszurichten. Die Thüringer Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen brauchen klare Perspektiven, um insbesondere im Wärmesektor die Umstellung auf den geforderten 65-Prozent-Anteil von erneuerbaren Energien erreichen zu können. Da die baulichen und örtlichen Voraussetzungen zur Wärmeversorgung sehr unterschiedlich sind, sollten alle technischen Möglichkeiten verfügbar gemacht werden.

B. Lösung

Wasserstoff ist ein universell einsetzbarer Energieträger, der eine sichere, wirtschaftliche, technologieoffene und klimaneutrale Energieversorgung ermöglicht. Wasserstoff kann in allen Sektoren, der Wärmeerzeugung, im Verkehr, der Industrie und Elektrizitätserzeugung eingesetzt werden und ermöglicht damit in besonderem Maße Wirkungsgrad- und Effizienzgewinne. Die Nutzung von Wasserstoff als Energieträger spielt für die Erreichung der Klimaschutzziele, Sicherung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine herausragende Rolle. Nicht nur in Deutschland und Europa, sondern auch in den Vereinigten Staaten und Asien werden gewaltige Investitionen für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft getätigt oder geplant. Wasserstofftechnologien und wasserstoffbasierte Innovationen werden weltweit gefördert. Thüringen hat gute Voraussetzungen, um erfolgreich in dem Innovationswettbewerb um wasserstoffbasierte Technologien bestehen zu können. Aktuell schreibt die Bundesregierung die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) fort. Im Rahmen der NWS werden die Leitplanken für die Förderung und den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland formuliert. Dabei sollen auch Lehren aus dem russischen Angriffskrieg und dessen Auswirkungen auf den europäischen Energiemarkt gezogen werden. Insbesondere die Frage der Versorgungssicherheit wird neu bewertet. Der Anteil der innereuropäischen Erzeugung und eine stärkere Diversifizierung außereuropäischer Importe sollen Deutschland und Europa unabhängiger machen. Als Handlungsfelder werden vier Aufgaben definiert, die mit konkreten Maßnahmen unterlegt werden sollen:

1. die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Wasserstoff,
2. der Ausbau der Transport- und Speicherinfrastruktur,
3. die Etablierung von Wasserstoffanwendungen und
4. die Schaffung guter Rahmenbedingungen.

Der für das Jahr 2030 prognostizierte Wasserstoffbedarf wird gegenüber früheren Annahmen steigen und ein Volumen von 95 bis 130 TWh erreichen. Der Bedarf an CO₂-freiem Wasserstoff wird dabei auf 40 bis 75 TWh geschätzt. Zusätzlich müsste der schon heute bestehende Wasserstoffbedarf von 55 TWh kompensiert werden. Das ist vor allem für die chemische Industrie bedeutsam.

Auch wenn langfristig der auf der Basis von erneuerbaren Energien erzeugte "grüne" Wasserstoff die erste Wahl sei, bekennt sich die Bun-

desregierung ausdrücklich auch zur Förderung des aus Erdgas gewonnenen "blauen" Wasserstoffs (bei Nutzung von Carbon Capture and Storage). Die Nutzung von "blauem" Wasserstoff ist insbesondere für einen schnellen Markthochlauf und den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur notwendig.

Der deutsche Wasserstoffbedarf soll durch inländische Wasserstoffproduktion (Ausbau der Elektrolysekapazitäten bis zum Jahr 2030 auf zehn Gigawatt), durch Importe aus europäischen Ländern unter Nutzung der im Aufbau befindlichen europäischen Wasserstoffinfrastruktur (European Hydrogen Backbone) und durch Einfuhren aus außereuropäischen Regionen gedeckt werden. Mit verschiedenen Staaten wurden bereits Vereinbarungen unterschrieben. Eine erste Testlieferung von Wasserstoff aus den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde im Oktober 2022 erfolgreich in Hamburg gelöscht. Weitere Partner sind u.a. Saudi-Arabien, Chile, Australien, Kanada und Namibia. Für den Aufbau der international ausgerichteten Handelsplattform H2Global hat die Bundesregierung 900 Millionen Euro bereitgestellt. Weitere Förderinstrumente sind bilaterale Förderfenster, Internationale Förderrichtlinien, PtX-Fonds und CCfDs (Carbon Contracts for Difference).

Zur Versorgung der Verbrauchszentren soll ein nationales Wasserstoffnetz errichtet werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die bestehenden Erdgasleitungen in "größtmöglichem Umfang" umzunutzen. Im Rahmen der Wasserstoff-IPCEI-Projekte (Important Project of Common European Interest) sollen bis zu den Jahren 2026/2027 mehr als 1.800 Kilometer Wasserstoffleitungen errichtet werden, davon über 1.000 Kilometer durch Umnutzung bestehender Erdgaspipelines. In Bereichen und Regionen, in denen eine leitungsgebundene Versorgung nicht möglich sei, soll der Transport über Straße, Schiene und Wasserstraßen erfolgen. Für einen erfolgreichen Markthochlauf sei ein "vorausschauender und zügiger Aufbau einer Terminal-, Netz- und Speicherinfrastruktur für Wasserstoff unerlässlich", so die Bundesregierung.

Die Bundesregierung und die europäischen Institutionen bringen außerdem die notwendigen regulatorischen Voraussetzungen auf den Weg, um Rechts- und Investitionssicherheit zu schaffen (u.a. Verabschiedung der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie, europäisches Zertifizierungssystem für grünen Wasserstoff, Wasserstoff-Netzentwicklungsplan, Anpassung des DVGW-Regelwerks an Wasserstoff).

Auch die europäische und nationale Förderkulisse wurde u.a. im Rahmen des Wasserstoff-IPCEI-Programms bereits beschrieben, auch wenn es bei der Realisierung noch hakt und die Notifizierung durch die EU-Kommission noch aussteht. Für die deutschen Projekte stehen über acht Milliarden Euro als Fördermitteln bereit. Darüber hinaus wird die praxisnahe Erforschung und Anwendung im Rahmen der Energieforschungsförderung sowie durch diverse weitere Förderprogramme unterstützt.

Zu den Aufgaben der Länder gehört es - im Rahmen der europäischen und nationalen Vorgaben -, den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft zu fördern und insbesondere die Verteilung in der Fläche zu unterstützen. Thüringen fällt dabei jedoch zurück. Keines der 62 deutschen IPCEI-Projekte befindet sich in Thüringen. Auch bei der Standortauswahl des vom Bund geförderten Innovations- und Technologiezentrums (ITZ) Wasserstoff ging Thüringen leer aus. Das Hydrogen and Mobility Innovation Center (HIC) entsteht in Chemnitz und das Technologie-Anwenderzentrum Wasserstoff (WTAZ) wird im bayrischen Pfaffenhausen errichtet. In Duisburg wird das Technologie- und Innovationszentrum Wasserstoff-

technologien (TIW) errichtet. Außerdem wird ein ITZ Nord mit Standorten in Bremen/Bremerhaven, Hamburg und Stade durch den Bund gefördert.

Für die Thüringer Wirtschaft ist der Zugang zu Wasserstoff besonders bedeutsam. Insbesondere die Stahl- und Glasindustrie mit regionalen Schwerpunkten in Unterwellenborn sowie im Thüringer Wald und Jena benötigt Wasserstoff. Ebenso bietet Wasserstoff erhebliche Potentiale in der Antriebswende, insbesondere im kommerziellen Verkehr. Auch werden für eine klimaneutrale Umstellung des Luftverkehrs E-Fuels von großer Bedeutung sein.

Auch im ÖPNV und insbesondere im Schienenverkehr wird Wasserstoff eine wichtige Rolle spielen. Thüringen hat hierbei die Chance bereits verpasst, mit der Modellregion Schwarzatal zu den Pionieren und Wegbereitern zu zählen. Im Bereich der Wärme- und Fernwärmeversorgung soll Wasserstoff ebenfalls zum Einsatz kommen. Als Beispiele sind das Projekt "TH₂ECO" der Ferngas Netzgesellschaft mit der TEAG und den Stadtwerken Erfurt als Partner sowie das Projekt "H₂-Transformation" der Stadtwerke Jena zu nennen, bei denen grüner Wasserstoff zur städtischen Energieversorgung gefördert und eingesetzt werden soll.

Thüringer Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen sind auch in der Entwicklung und Produktion von wasserstoffbasierten Technologien vertreten. Diese Potentiale gilt es noch stärker zu fördern, um Innovationen zu forcieren, industrielle Wertschöpfung zu steigern und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Mit dem Wasserstoffzukunftsgesetz soll die Wasserstoffwirtschaft in ganz Thüringen sektorenübergreifend und technologieoffen gefördert werden. Förderfähig sollen die Erzeugung, der Infrastrukturausbau und die Nutzung von Wasserstoff sein. Auch Maßnahmen zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung, Qualifikation, Weiterbildung, Informationen und Beratung sind damit unterstützungsfähig.

Das Gesetz soll Rahmenbedingungen für die Darstellung von regionalen Bedarfen definieren und dazu beitragen, lokale und regionale Wasserstoffcluster und Quartierskonzepte zu entwickeln. Die Umsetzung von Verbundkonzepten und Kuppelproduktion wird als besonders vorteilhaft und unterstützungswürdig bewertet, beispielsweise die Nutzung des bei der Elektrolyse anfallenden Sauerstoffs in Kläranlagen und die Verwendung der ebenfalls anfallenden Abwärme.

Kommunen und Gasnetzbetreibern kommt beim Aufbau der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Als gesetzliche Aufgabenträger der Wärmeplanung spielt die kommunale Familie eine Schlüsselrolle im Sinne der Etablierung effizienter, sektorenübergreifender Energieversorgungskonzepte.

In die Verantwortung des Landes fällt die Sicherung des Zugangs kleinerer und mittelgroßer Verbraucher zu Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, soll eine Wasserstoffagentur in Landesregie gegründet werden. Aufgabe der Agentur soll die Ermittlung von Bedarfen, die Koordinierung und Bündelung der Nachfrage, die Unterstützung beim Zugang zu nationalen und internationalen Beschaffungsmärkten und die Begleitung bei der Erschließung von Bezugsquellen sein. Die Darstellung einer gesicherten Nachfrage trägt zur Verbesserung des Investitionsklimas bei. Neben dem Zugang zu den Wasserstoffmärkten gehört die Umrüstung des Gasverteilnetzes zu den Schlüsselfaktoren für einen erfolgreichen

Markthochlauf. Das Land soll deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten eine bedarfsorientierte Umnutzung des Verteilnetzes unterstützen. Insgesamt umfasst das thüringische Gasverteilnetz 6.140 Kilometer. Davon sind 1.969 Kilometer Hochdruckleitungen, 3.991 Kilometer Mitteldruckleitungen und 180 Kilometer Niederdruckleitungen. Mit den Netzbetreibern soll dazu ein enger und regelmäßiger Austausch stattfinden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Unterstützung und Förderung klimafreundlicher wasserstoffbasierter Technologien führt zu Mehrkosten, die im Haushalt des Landes abzubilden sind. Dem finanziellen Mehraufwand stehen Wachstumschancen für die Thüringer Wirtschaft und die Sicherung von Arbeit und Beschäftigung gegenüber. Durch eine nachhaltige Reduzierung der Treibhausgasemissionen können zudem steigende Kosten für die Inanspruchnahme von Emissionszertifikaten vermieden werden. Für den Fall, dass die Klimaziele für das Jahr 2030 nicht erreicht werden, kommen zudem erhebliche finanzielle Belastungen auf die Mitgliedsstaaten zu.

Thüringer Wasserstoffzukunftsgesetz (TWZG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Thüringen bekennt sich zum Pariser Abkommen und den nationalen und europäischen Klimazielen sowie der daraus erwachsenen Verpflichtung, die Energieversorgung des Landes bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu gestalten. Klimaschutz ist dann erfolgreich, wenn er effizient, wirtschaftlich und technologieoffen ist sowie auf gesellschaftliche Akzeptanz baut. Der Wasserstoffnutzung kommt auf diesem Wege eine Schlüsselrolle zu. Wasserstoff ist ein Energieträger, der besonders geeignet ist, die Klimaziele auf ressourcenschonende, wirtschaftliche und naturverträgliche Weise zu erreichen. Thüringen begrüßt und unterstützt die Pläne der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland beim Aufbau einer globalen Wasserstoffwirtschaft, die nicht nur in Europa, sondern weltweit Entwicklungschancen bietet.

**ERSTER TEIL
Ziele und Maßnahmen****§ 1
Ziele und Maßnahmen**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil von Wasserstoff an der Deckung des Endenergieverbrauchs Thüringens schrittweise zu erhöhen. Bis 2030 soll der Wasserstoffanteil am Endenergieverbrauch mindestens drei Prozent, bis zum Jahr 2040 mindestens 15 Prozent und bis zum Jahr 2045 mindestens 25 Prozent erreichen.

(2) Zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 gewährt das Land Förderungen nach Maßgabe des zweiten Teils und führt sonstige Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich nach Maßgabe des dritten Teils durch, jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

**ZWEITER TEIL
Förderung****§ 2
Grundsätze der Förderung**

(1) Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Die Förderung kann durch Investitionszuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen.

(3) Das Nähere wird durch Richtlinien des für das Energierecht zuständigen Ministeriums bestimmt, in den Fällen des § 3 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des für Energierecht zuständigen Ausschusses des Thüringer Landtags.

§ 3

Förderung investiver kommunaler Maßnahmen

(1) Das Land fördert investive Maßnahmen der Kommunen, die der Erzeugung, Nutzung und Verbreitung von klimafreundlichem Wasserstoff sowie wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen dienen.

(2) Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kommune sich verpflichtet, Ziele für die Nutzung von Wasserstoff festzulegen. Die Fördermöglichkeit nach § 7 bleibt unberührt.

§ 4

Förderung investiver Maßnahmen

Das Land fördert investive Maßnahmen, die der Erzeugung, Nutzung und Verbreitung von klimafreundlichem Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien sowie Infrastruktureinrichtungen dienen. Besondere Bedeutung kommt der Umrüstung des Verteilnetzes zu.

§ 5

Förderung von innovativen Energietechnologien

Das Land fördert die Erforschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Zusammenhang mit der Erzeugung, Nutzung und Verbreitung von klimafreundlichem Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien sowie Infrastruktureinrichtungen. Gegenstand des Förderprogramms sind innovative Vorhaben, die technologieoffen sind, sektorenübergreifend genutzt werden können und die Klimateffizienz überdurchschnittlich verbessern.

§ 6

Förderung von kommunalen Wasserstoffbedarfsplänen und Konzepten zur Erzeugung, Verteilung und sektorenübergreifender Nutzung von Wasserstoff

(1) Das Land fördert die Entwicklung und Aufstellung von kommunalen Wasserstoffbedarfsplänen für die Erzeugung, Verteilung und Nutzung von klimafreundlichem Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien sowie Infrastruktureinrichtungen.

(2) Gefördert werden Wasserstoffbedarfspläne für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet, das Gebiet eines Zweckverbandes oder das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete.

(3) Das Land fördert regionale Wasserstoffnetzwerke.

§ 7

Beratung und Akzeptanzmaßnahmen

(1) Das Land unterstützt die Beratung über die Möglichkeiten der Erzeugung, Verteilung und Nutzung von klimafreundlichem Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien sowie Infrastruktureinrichtungen. Einrichtungen und Maßnahmen zur Beratung können durch Zuschüsse gefördert werden.

(2) Das Land fördert Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Technologien auf dem Gebiet der Wasserstoffnutzung.

(3) Das Land fördert Informations- und Akzeptanzinitiativen im Zusammenhang mit der Nutzung und Verbreitung von wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen.

§ 8

Internationale Kooperationen und Partnerschaften

Das Land unterstützt und fördert europäische und internationale Kooperationen und Partnerschaften im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Nutzung von klimafreundlichem Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien sowie Infrastruktureinrichtungen, an denen Kommunen, Unternehmen, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Thüringen beteiligt sind.

§ 9

Wasserstoffagentur

Das Land richtet eine Wasserstoffagentur im Geschäftsbereich des für Energierecht zuständigen Ministeriums ein. Die Agentur soll Bedarfe von privaten und öffentlichen Verbrauchern ermitteln, dazu beitragen Nachfrage zu bündeln und Verbraucher in Thüringen beim Zugang zu nationalen und internationalen Beschaffungsmärkten unterstützen.

DRITTER TEIL Verpflichtungen des Landes

§ 10

Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

(1) Bei der energetischen Sanierung landeseigener Gebäude sowie bei landeseigenen Neubauten ist durch das zuständige Landesamt für Bau und Verkehr zu prüfen, ob klimaeffiziente, wasserstoffbasierte Technologie und Infrastruktureinrichtungen zur Anwendung kommen können. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

(2) Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen ist durch den Auftraggeber zu prüfen, ob klimaeffiziente wasserstoffbasierte Technologie und Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden können.

§ 11

Beteiligungen, Mandate und Mitgliedschaften

Das Land wirkt bei Ausübung der bei Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bestehenden Beteiligungs-, Mandats- und Mitgliedschaftsrechte auf die Beachtung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes hin.

§ 12

Wasserstoffmonitoring

(1) Das für Energierecht zuständige Ministerium richtet ein Monitoring zur Erfassung und Analyse der Nutzung

von wasserstoffbasierten Technologien und Infrastrukturreinrichtungen ein. In das Monitoring sind alle Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes einzubeziehen.

(2) Die nach Absatz 1 erfassten Daten werden in Karten (Thüringer Wasserstoffatlas) zusammengefasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Im Rahmen des Monitorings wird der Öffentlichkeit und dem Thüringer Landtag jährlich berichtet, insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und deren Ergebnisse.

Vierter Teil
Schlussvorschriften

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und zum 31. Dezember 2045 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemein

Die bisherigen Anstrengungen des Landes reichen nicht aus, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Insbesondere die Chancen durch die Nutzung von Wasserstoff werden nicht ausreichend genutzt. Thüringen fällt im Vergleich zurück. Mit dem Gesetz wird die Verbreitung wasserstoffbasierter klimafreundlicher Anwendungen und Infrastruktureinrichtungen gefördert. Wasserstofftechnologien kommt eine Schlüsselbedeutung auf dem Weg zur Klimaneutralität zu.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 definiert die Ziele für die Wasserstoffnutzung in Thüringen. Der Wasserstoffbedarf in Thüringen wird in den kommenden Jahren aufgrund einer Vielzahl an Thüringer Wasserstoffprojekten enorm zunehmen. Bei einem prognostizierten Bedarf von bundesweit bis zu 130 TWh (2030) ist für Thüringen mit einer Größenordnung von etwa sieben TWh zu rechnen. Absatz 2 benennt die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1, die unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt sind.

Zu § 2

§ 2 regelt die Grundsätze einer Förderung. Einzelne Fördertatbestände sollen durch Richtlinien bestimmt werden. Die Richtlinien sollen durch den zuständigen Fachausschuss des Thüringer Landtags bestätigt werden, um ein höheres Maß an Öffentlichkeit und parlamentarische Mitwirkung sicherzustellen.

Zu § 3

Die Förderung soll unter der Voraussetzung erfolgen, dass sich die Kommunen verpflichten, entsprechende Ziele für die künftige Wasserstoffnutzung zu definieren. Fördermöglichkeiten nach § 7 sollen unabhängig von dieser Vorgabe weiterhin bestehen.

Zu § 4

Besondere Bedeutung für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft kommt der Wasserstoffinfrastruktur und insbesondere der Umrüstung des Gasverteilnetzes zu. Auf diese Weise können auch private Endkunden und mittelständische Betriebe wirtschaftlich versorgt werden. Damit wird auch dazu beigetragen, die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes zu erfüllen.

Zu § 5

Um schnell Fortschritte bei der Entwicklung und Verbreitung von wasserstoffbasierten Technologien zu machen, muss die Förderung innovativer Technologien eine wichtige Rolle spielen.

Zu § 6

Die Erfassung und Darstellung regionaler und lokaler Bedarfe für Energie und Wasserstoff ist eine wichtige Möglichkeit, um lokale und regionale Netzwerke und Produktionsverbände zu unterstützen und die sek-

toren- und branchenübergreifende Kooperation zu fördern. Kommunen und kommunale Unternehmen können dabei eine koordinierende Funktion übernehmen.

Zu § 7

Das Land fördert öffentliche und private Einrichtungen zur Beratung, die der Nutzung und Verbreitung von wasserstoffbasierten Technologien und Infrastrukturen dienen. Solche Beratungsstellen können als Informationsplattformen dienen, um Interessen und Bedarfe zu ermitteln und mögliche Förderungen und Maßnahmen daraus abzuleiten. Über die konkrete Nutzung hinaus sollen auch Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung sowie zur Verbesserung der Akzeptanz förderfähig sein.

Zu § 8

Der Energie- und Wasserstoffbedarf des Landes wird sehr wahrscheinlich auch in Zukunft in wesentlichen Teilen durch Importe gedeckt. Die Nationale Wasserstoffstrategie sieht neben Einfuhren aus europäischen Ländern auch Importe aus nichteuropäischen Staaten vor. Kooperationen Thüringer Unternehmen und Einrichtungen mit internationalen Partnern dienen deshalb der Sicherung der Energieversorgung unseres Landes.

Zu § 9

Die Wasserstoffagentur soll Bedarfe ermitteln, Nachfrage bündeln und den Zugang Thüringer Unternehmen zu nationalen und internationalen Märkten erleichtern. Durch Nutzung der in § 2 genannten Förderinstrumente soll ein schneller, wirtschaftlicher und nachhaltiger Marktzugang Thüringens sichergestellt werden. Besonders kleinere und mittelgroße öffentliche sowie private Verbraucher, beispielsweise kommunale Stadtwerke und mittelständische Unternehmen, sollen hier unterstützt werden, da sie aufgrund der geringeren Abnahmemengen in der Regel nicht über die gleichen Marktzugangschancen wie große Verbraucher verfügen.

Zu § 10

Das Land soll im eigenen Zuständigkeitsbereich, bei der Errichtung von landeseigenen Gebäuden und Anlagen und der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, insbesondere bei der Anschaffung von Fahrzeugen, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar, auf die Nutzung wasserstoffbasierter Technologien und Anwendungen hinwirken.

Zu § 11

Das Land wirkt bei Ausübung der bei Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bestehenden Beteiligungs-, Mandats- und Mitgliedschaftsrechte auf die Beachtung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes hin.

Zu § 12

Das für Energierecht zuständige Ministerium richtet ein Monitoring zur Erfassung und Fortschreibung der Nutzung von Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien und Infrastrukturen ein. Die erfassten Daten sollen auch als Karte (Wasserstoffatlas) dargestellt werden, um übersichtlich regionale Bedarfe und Interessen abzubilden. Außerdem sollen im Rahmen des Monitorings auf der Basis valider Erkenntnisse Progno-

sen für künftige Bedarfe abgeleitet werden. Gegenüber der Öffentlichkeit und dem Thüringer Landtag soll jährlich Bericht erstattet werden.

Zu § 13

Das Gesetz soll eine rechtssichere Anschubfinanzierung für die Wasserstofftechnologie ermöglichen. Hierfür ist eine befristete Förderung bis zum Jahr 2045 vorgesehen.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag